

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

**Gericke AG, Althardstrasse 120, CH-8105 Regensdorf**

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ausschliesslich für alle unsere Einkäufe gültig. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Jede Änderung oder Abweichung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gültig, wenn sie vom uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, Vertragsänderungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform dann gleichgestellt, wenn von den Parteien besonders vereinbart.
- 1.3 Die allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben auch bei allfällig eintretender Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Abschnitte verbindlich. Sollte sich eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

## 2. Angebot

- 2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten. Hat der Lieferant eine gegenüber der Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, wird er uns diese zusätzlich anbieten. Auf alle Änderungen gegenüber der Anfrage hat der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Angebote sind verbindlich, unentgeltlich und begründen keine Verpflichtungen für uns. Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 2.3 An allen unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Fertigungsmitteln jeglicher Art und allen sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Erstellung des Angebotes oder die Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung oder Absage des Auftrages sind sie uns einschliesslich aller evtl. Vervielfältigungen auf unsere Aufforderung hin zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Im Übrigen gilt Ziffer 15.

## 3. Form der Bestellung und Bestätigung

- 3.1 Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Entsprechendes gilt auch für Nachträge oder Änderungen. Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern diese darin als solche erwähnt sind.
- 3.2 Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und uns über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.3 Die Bestellung ist vom Lieferanten innert einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.

## 4. Änderungen und Ausführung

- 4.1 Eingaben des Lieferanten, welche von unserer Bestellung abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert werden. In zumutbarem Rahmen sind wir berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion und Ausführung zu verlangen. Falls deshalb Mehrkosten anfallen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Damit diese geltend gemacht werden können, müssen sie unsererseits schriftlich bestätigt worden sein. Minderkosten sind uns zu vergüten.
- 4.2 Sämtliche Lieferungen sind unter Beachtung aller relevanten Vorschriften (wie z. B. von uns bezeichnete Spezifikationen, DIN/ISO Normen, Umweltschutz und ähnliche Vorschriften) und unter Einhaltung des Standes von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Durch Abweichungen hiervon etwaig entstehende Kosten / Schäden sind vom Lieferanten zu tragen.
- 4.3 Gefährliche Stoffe und/oder Gefahrgut sind vom Lieferanten zu kennzeichnen, entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind mitzuliefern.
- 4.4 Wir sind berechtigt, den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zu stornieren oder zu sistieren. Der Lieferant hat in einem solchen Fall Anspruch auf Vergütung der ihm nachweislich entstandenen Kosten.

## 5. Untervergaben

- 5.1 Beabsichtigt der Lieferant, bei ihm bestellte Waren durch Dritte fertigen zu lassen, ist rechtzeitig unser schriftliches Einverständnis unter Bekanntgabe der Unterverlieferanten einzuholen. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinen Unterverlieferanten bezogenen Teile. Der Lieferant verpflichtet sich, die von unserer Seite auferlegten Geheimhaltungspflichten auf seine Unterverlieferanten zu übertragen.

**6. Materialbeistellung**

- 6.1 Material, das wir zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung unser Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Nicht gebrauchtes Material und dergleichen sind uns auf Verlangen zurückzugeben. Die beigestellten Materialien sind ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern.

**7. Preise und Zahlung**

- 7.1 Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise, EXW (INCOTERMS 2020), einschliesslich Verpackung. Preisanpassungen sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen möglich.
- 7.2 Unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Lieferung der Waren, der mitzuliefernden Dokumente insbesondere der Dokumentation und der Rechnung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Die Frist beginnt in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.3 Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung für den mangelhaften Teil der Lieferung bis zur ordnungsgemässen Nacherfüllung auszusetzen.
- 7.4 Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.

**8. Liefertermin und Lieferverzug**

- 8.1 Die Einhaltung des Liefertermins ist eine wesentliche Anforderung des Vertrags. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Massgebend für deren Einhaltung ist der Eingang der vertragsmässigen Ware am Bestimmungsort.
- 8.2 Wird der Liefergegenstand nicht termingerecht geliefert, befindet sich der Lieferant mit Verfall des Termins in Verzug. Der Besteller ist von der Pflicht zur Mahnung befreit.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden, zu beheben oder Ersatz bei dritter Seite zu beschaffen. Kann der Lieferant absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so hat er uns unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, die Gründe hierfür mitzuteilen sowie den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen. Unsere Ansprüche wegen Verzug des Lieferanten bleiben dadurch unberührt.
- 8.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt oder gemahnt hat.
- 8.5 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, hat der Lieferant eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro angefangene Woche, max. jedoch 5 % zu zahlen. Darüber hinaus haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.6 Vorzeitige- und Teillieferungen werden nur bei vorgängiger Zustimmung akzeptiert.

**9. Verpackung, Versand, Lieferavis und Schriftstücke**

- 9.1 Die Lieferungen erfolgen gemäss Absprache EXW oder DAP Regensdorf gemäss INCOTERMS 2020.
- 9.2 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Holzverpackungen (Kisten, Paletten usw.) müssen nach „ISPM-15-Standard“ ausgeführt sein.
- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Verpackung, Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.
- 9.4 Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen
- 9.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnung ist uns separat per E-Mail (bevorzugt) oder Post zuzustellen.
- 9.6 Sämtliche Korrespondenzen (Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen folgende Elemente enthalten: Einkaufsbestellnummer, Bestelldatum, Mengen. Zusätzlich auf Lieferschein und Rechnung: Brutto/Nettogewicht, Warennummer (Zolltarifnummer), Ursprungsland. Rechnungen müssen nach den Formvorschriften der jeweiligen Mehrwertsteuer Gesetzgebung erstellt werden.
- 9.7 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäss und unverzüglich zur Verfügung stellen.
- 9.8 Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach Schweizerischem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

**10. Lieferungen von Anlagen, Baugruppen und Maschinen**

- 10.1 Zum Lieferumfang gehören Montage-, Bedienungs- und Betriebsanleitungen sowie Zertifikate, Ersatzteillisten, Ersatzteilangebot oder sonstige zur einwandfreien Nutzung notwendige oder gesetzlich vorgeschriebene Dokumentationen.
- 10.2 Wir sind berechtigt, Prüfungen des Arbeitsfortschrittes und Abnahmen im Herstellerwerk des Lieferanten vorzunehmen. Wird zur Feststellung der Leistung ein Abnahmeversuch vereinbart, ist dieser nach üblichen Regeln der Technik durchzuführen.

- 10.3 Bei Arbeiten in unserem Werk oder auf Bau- oder Montagestellen gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen unsere Sicherheitsanweisungen und Vorschriften für Fremdfirmen.
- 10.4 Der Lieferant garantiert die Lieferung von sämtlichen Ersatzteilen für einen Zeitraum von 10 Jahren.

### **11. Eigentums- und Gefahrenübergang**

- 11.1 Das Eigentum und die Gefahr gehen auf uns über, wenn die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist und durch uns abgenommen wurde.

### **12. Mängelhaftung**

- 12.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass alle gelieferten Teile fabrikneu sind, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden, dem Gerätesicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 12.2 Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unter Umständen erst nach Einbau am Verwendungszweck, dem Lieferanten mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 12.3 Gemeldete Mängel müssen unverzüglich behoben werden. Erfüllungsort der Mängelansprüche ist in jedem Fall der Verwendungsort. Sämtliche Kosten für die Mängelbehebung trägt der Lieferant. Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig, oder besteht ein dringender Fall, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder gemäss gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.4 Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von externen Gutachten bzw. Untersuchungen entscheidend. Die Kosten gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.

### **13. Haftung**

- 13.1 Der Lieferant haftet ausschliesslich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **14. Gewährleistung**

- 14.1 Für alle Lieferungen, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Diese Frist beginnt ab der Abnahme durch uns, oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der im Rahmen der Bestellung gelieferten Teile oder Materialien, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel auf, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit trägt der Lieferant alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport der mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware.
- 14.2 Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Lieferung bzw. Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.

### **15. Technische Unterlagen, Geistiges Eigentum und Geheimhaltung**

- 15.1 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die betreffenden Dokumente bereits öffentlich bekannt sind oder sich im Zeitpunkt der Übergabe durch die andere Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden oder die der empfangenden Partei durch eine Drittpartei zur Verfügung gestellt wurden, die gegenüber der anderen Partei keine Geheimhaltungsverpflichtung hat.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält, z.B. technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie Erkenntnisse, die er aus unseren Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.
- 15.3 Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste, der Hinweis auf unsere geschäftliche Verbindung oder die Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 15.4 Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind uns sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

### **16. Versicherung**

- 16.1 Der Lieferant hat angemessenen Versicherungsschutz zu industrieüblichen Bedingungen abzuschliessen und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrecht zu erhalten. Das Bestehen ist auf unser Verlangen nachzuweisen. Der Umfang der vertraglichen und gesetzlichen Haftung wird hierdurch nicht eingeschränkt

**17. Höhere Gewalt**

- 17.1 Höhere Gewalt liegt vor, wenn betriebsfremde Ereignisse, die von aussen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar sind, mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln auch durch die äusserste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden können. Verzögerungen von Zulieferern und Unterlieferanten gelten nicht als höhere Gewalt.
- 17.2 Wenn die Lieferung im Rahmen des Vertrags von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, hat der Lieferant den Käufer umgehend schriftlich zu informieren und einen angemessenen Nachweis für das Ereignis höherer Gewalt zu erbringen. Im Falle einer Verzögerung der Erfüllung aufgrund eines solchen Ereignisses höherer Gewalt wird der Liefertermin bzw. die Frist für die Erbringung der Leistungen um die durch diese Verzögerung verlorene Zeit verlängert.
- 17.3 Wenn die Gründe für die Höhere Gewalt länger als drei (3) Monate lang andauern, können sowohl der Lieferant als auch der Käufer den Vertrag der anderen Partei gegenüber mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen schriftlich kündigen.

**18. Einhaltung von Gesetzen und Rechtsvorschriften**

- 18.1 Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig ausdrücklich zu, dass sie und ihre Arbeitnehmer, Führungskräfte, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten, Vertreter und/oder andere Mittelspersonen alle Gesetze einhalten werden, die für Tätigkeiten gelten, welche durch den vorliegenden, von den Vertragspartnern geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Gesetze und Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Besteuerung, Devisenkontrolle und Zoll sowie jegliche Gesetze und Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung, Bestechung, Kartellrechts, zur Bekämpfung der Geldwäsche, Sanktionen, Embargos oder andere anwendbare (Strafrechts-)Gesetze, Regeln und Vorschriften.
- 18.2 Der Lieferant sichert dem uns ausdrücklich zu, dass die im Rahmen des vorliegenden Vertrages zu liefernden Güter a) keine Dual-Use-Güter gemäss Dual-Use- Verordnung (EG) 1334/2000 sind.
- 18.3 Die Vertragspartner erfüllen ihre gemäss allen anwendbaren Datenschutzgesetzen bestehenden Verpflichtungen mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag. Die Vertragspartner verpflichten sich bezüglich aller personenbezogenen Daten, die von dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden, dazu: (a) Sorgfalt bei der Verarbeitung der von dem anderen Vertragspartner im Rahmen des vorliegenden Vertrages zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten anzuwenden und angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen die unbefugte oder unzulässige Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie gegen den unbeabsichtigten Verlust oder die Vernichtung oder Beschädigung der personenbezogenen Daten zu treffen; und (b) jeder angemessenen Bitte des anderen Vertragspartners zur Sicherstellung der in diesem Absatz genannten Massnahmen nachzukommen.

**19. Ethische Grundsätze**

- 19.1 Gericke hat eine Mitgliedschaft bei der SEDEX (Supplier Ethical Data Exchange) und wir verhalten uns nach dem Global Code of Ethics. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie dieselben Prinzipien verfolgen. <http://www.sedexglobal.com>.  
Darunter fallen insbesondere aber nicht abschliessend die folgenden Rechte der Angestellten:  
Keine Zwangs- oder Kinderarbeit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, ein sicherer und hygienischer Arbeitsplatz, die Bezahlung von existenzsichernden Löhnen, keine übermässig langen Arbeitszeiten, keine Diskriminierung und keine harte oder unmenschliche Behandlung.

**20. Umweltschutz**

- 20.1 Der Lieferant muss alle geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie alle bestehenden Branchenstandards, Vereinbarungen und Richtlinien in Bezug auf Umwelt und Nachhaltigkeit einhalten.
- 20.2 Der Lieferant geht verantwortungsvoll mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen um und unternimmt alle Anstrengungen den Verbrauch von Energie, Wasser und Treibstoff zu reduzieren.
- 20.3 Alle chemischen oder sonstigen Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine potenzielle Gefahr darstellen, sind eindeutig als solche zu kennzeichnen und sparsam und sachgerecht zu verwenden.
- 20.4 Der Lieferant führt einen systematischen Prozess der Planung, Schulung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Umweltaspekte des Unternehmens, mit dem Ziel, die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeit kontinuierlich zu reduzieren. Der Lieferant soll sich ausserdem bemühen neue fortschrittliche Umwelttechnologien einzusetzen, die zu Verbesserungen der Umweltauswirkungen führen.

**21. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 21.1 Im Falle von Streitigkeiten bemühen sich die Parteien nach besten Kräften, eine gütliche Einigung zu erzielen. Ist dies nicht möglich, sind ausschliesslich die Gerichte am Standort der Gericke AG zuständig. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.
- 21.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, ohne Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).